

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach dem Sächsischen
Rettungsdienstgesetz
(RettdAusnVO)**

Vom 26. August 1995

Aufgrund von § 14 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettDG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird verordnet:

**§ 1
Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 1 SächsRettDG sind Notfallrettung und Krankentransport

1. durch Hoheitsträger eines anderen Bundeslandes und öffentlich beauftragte oder zugelassene Unternehmer mit Sitz in einem anderen Bundesland, wenn Ausgangs- oder Zielort des Einsatzes außerhalb des Freistaates Sachsen liegen;
2. durch Hoheitsträger eines anderen Bundeslandes und öffentlich beauftragte Unternehmer mit Sitz in einem anderen Bundesland, wenn
 - a) weder das für den Einsatzort vorgesehene noch ein anderes im Freistaat Sachsen verfügbares Rettungsmittel des Rettungsdienstes den Einsatz rechtzeitig durchführen kann und
 - b) die für den Einsatzort zuständige Leitstelle das Rettungsmittel über die für dessen Standort zuständige Leitstelle anfordert;
3. durch Unternehmer mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen im Rahmen des Berg- und Wasserrettungsdienstes, wenn die Einhaltung der Anforderungen des Sächsischen Landesrettungsdienstplanes durch öffentlich-rechtliche Verträge mit den Trägern des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. August 1995

**Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Steffen Heitmann
Der Staatsminister der Justiz**

Außer Kraft gesetzt

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung

vom 10. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 766)